

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.02.2020

„Entwurf einer Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes“

A. Problem

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. März 2000, das am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wurde der neue § 10a in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen, in denen Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch mitgebrachter, ärztlich nicht verschriebener Betäubungsmittel verschafft oder gewährt wird. Die Erlaubnis zum Betrieb eines solchen Drogenkonsumraums kann von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden, wenn die in einer Rechtsverordnung festzulegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der vorliegenden Bekanntmachung soll die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung geregelt werden.

Die Regelung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums bleibt einer gesonderten Rechtsverordnung vorbehalten, die zeitnah erlassen werden soll. Der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz wird der Entwurf dieser Rechtsverordnung voraussichtlich im Februar d.J. im Wege des Umlaufverfahrens zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

B. Lösung

Der anliegende Bekanntmachungsentwurf trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung. Mit der Bekanntmachung soll die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übertragen werden. Als oberste Landesgesundheitsbehörde ist sie bereits für die Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes, einschließlich der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs, zuständig, so dass die fachlich erforderlichen Kompetenzen zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung vorliegen, in dieser Behörde gebündelt vorhanden sind.

C. Alternativen

Im Hinblick auf die aus fachlicher Sicht sinnvolle Bündelung der Aufgaben nach dem Betäubungsmittelgesetz wird keine Alternative empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Bekanntmachung hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Sie betrifft Frauen und Männer in gleicher Weise.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine Abstimmung des Bekanntmachungsentwurfs ist entbehrlich, da ausschließlich die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von der Regelung betroffen ist.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 07.02.2020 zugestimmt.

Die Vorabstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 11.02.2020 die Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen

1. Entwurf einer Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des Betäubungsmittelgesetzes
2. Entwurf einer Begründung

**Bekanntmachung über die oberste Landesbehörde nach § 10a des
Betäubungsmittelgesetzes**

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist zuständige oberste Landesbehörde nach § 10a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx.xxxx 2020

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. März 2000, das am 1. April 2000 in Kraft getreten ist, wurde der neue § 10a in das Betäubungsmittelgesetz eingefügt. Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen für den Betrieb von Drogenkonsumräumen, in denen Betäubungsmittelabhängigen eine Gelegenheit zum Verbrauch mitgebrachter, ärztlich nicht verschriebener Betäubungsmittel verschafft oder gewährt wird. Die Erlaubnis zum Betrieb eines solchen Drogenkonsumraums kann von der zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden, wenn die in einer Rechtsverordnung festzulegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Mit der vorliegenden Bekanntmachung soll die Zuständigkeit für die Erlaubniserteilung geregelt werden.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1:

Mit dieser Vorschrift soll die Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übertragen werden. Als oberste Landesgesundheitsbehörde ist sie bereits für die Durchführung des Betäubungsmittelgesetzes, einschließlich der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs, zuständig, so dass die fachlich erforderlichen Kompetenzen zur Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Erlaubniserteilung vorliegen, in dieser Behörde gebündelt vorhanden sind.

Zu § 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Bekanntmachung.